

Begründung zur Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 07. Januar 2021

Aktualisierung in roter Schrift: Dreizehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Januar 2021

Aktualisierung in grüner Schrift: Vierzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021

Aktualisierung in blauer Schrift: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Februar 2021

Aktualisierung in brauner Schrift: Sechzehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Februar 2021

Aktualisierung in gelber Schrift: Zweite Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 12. März 2021

Aktualisierung in lila Schrift: Dritte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 10. April 2021

I. Grundsätze

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) haben sich zum Ende des Jahres 2020 die Infektionszahlen besorgniserregend entwickelt und auch die bisher ergriffenen Maßnahmen haben bisher nicht zu einer ausreichenden Eingrenzung des Infektionsgeschehens und vor allem einer Entlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen geführt. Bis zur 45. Kalenderwoche stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 Maßnahmen ergriffen, die zwischenzeitlich erste Wirkung zeigten und die Entwicklung der Infektionszahlen nach einem ersten Höhepunkt zum 4.

und 5. November 2020 (7-Tagesinzidenz jeweils 177,8) gebremst haben; statt eines Rückgangs der Infektionszahlen unter die kritischen Inzidenzwerte von 100 oder gar 50 ergab sich aber nur eine „Abflachung der Kurve“ und ab dem 6. Dezember 2020 erneut ein exponentieller Anstieg, der seinen bisherigen Höhepunkt mit einer landesweiten Inzidenz von 200,07 am 23. Dezember 2020 erreichte. Viele Kommunen hatten zu diesem Zeitpunkt Inzidenzen von sehr deutlich über 200 oder gar 300. Ebenfalls alarmierend stieg im Nachgang zu den Infektionszahlen auch die Zahl der Verstorbenen: bis zu 150 Menschen sind täglich mit oder an einer Coronainfektion gestorben. Auch die Auslastung der Krankenhäuser mit Coronapatienten und die Zahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungsplätze entwickelte sich kritisch. In einigen Krankenhäusern und Regionen drohte bereits real eine Überlastung, wie sie bedauerlicherweise in anderen Bundesländern noch intensiver zu verzeichnen war.

Zwar ist die Anzahl insbesondere der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen weiter angestiegen, die exponentielle Anstiegskurve konnte aber abgeflacht werden. Nach übereinstimmender Einschätzung der medizinisch- wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen und der Landesregierung ist die aktuelle Versorgungslage in den Krankenhäusern in NRW derzeit auf hohem Niveau angespannt. Ein weiterer Anstieg der Patientenzahlen in den Krankenhäusern ist unbedingt zu vermeiden, um eine Überlastung des Gesundheitswesens, insbesondere der Intensivmedizin in den Krankenhäusern zu umgehen.

Damit haben sich die Zahlen nicht nur auf hohem Niveau stabilisiert, sondern sind weiter angestiegen oder sinken nur langsam.

Die Infektionszahlen sind vielerorts und so auch in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens weiter deutlich zu hoch, um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Da folglich noch nicht das notwendige Niveau erreicht wurde, um nachhaltig Gefahren für Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems abzuwenden, sind vorerst weiterhin umfassende Schutzmaßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens notwendig. Deswegen sehen die Coronaschutzverordnung und auch die Coronabetreuungsverordnung zeitlich befristete Maßnahmen vor, deren Ziel es ist, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant und in einem Maß zu reduzieren, dass entsprechende Gefahren abgewendet werden. Zudem bedarf es angesichts besonderer Herausforderungen in den Wintermonaten auch spezieller Maßnahmen.

Die vor diesem Hintergrund fortgesetzt ergriffenen Maßnahmen beruhen im Ausgangspunkt auf einem einstimmigen Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 5. Januar 2021. Ziel dieser Maßnahmen ist es, durch eine weitgehende Reduzierung der Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands während einer erneut eng umgrenzten Zeitspanne die Ausbreitung des Coronavirus weiterhin so einzudämmen,

dass sich Gefahren für das Leben und die Gesundheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht realisieren.

Der Verordnungsgeber hat seinen ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum des Weiteren dahingehend ausgeübt, dass von den Maßnahmen solche Bereiche ausgenommen bleiben, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und auch für die Zukunft der Gesellschaft in besonderer Weise von Bedeutung sind.

In der Folge des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Januar 2021 soll vor dem Hintergrund des nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen der Schulbetrieb in NRW weitgehend eingeschränkt werden und an allen Schulen i.S.v. § 1 Abs. 1 CoronaBetrVO grundsätzlich nur Distanzunterricht erteilt werden. Schulrechtliche Grundlage für den Distanzunterricht ist die Verordnung zum Distanzunterricht vom 2. Oktober 2020. Ausnahmen von dieser Beschränkung schulischer Nutzungen sind in Einzelfällen insbesondere zur Sicherung von Abschlüssen sowie an Berufskollegs und Förderschulen zulässig. Die Regelung ist beschränkt bis zum **14. Februar 2021**.

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung werden entsprechend der Regelungen in der Coronaschutzverordnung nach Maßgabe der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz grundsätzlich zunächst bis zum 21. Februar 2021 fortgeschrieben.

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung werden grundsätzlich entsprechend den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung bis zum 7. März 2021 fortgeschrieben. Zum 22. Februar erfolgen erste Öffnungen in Bereich der Primarstufe sowie der Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.

Grundlage der Entscheidungen ist die in der Begründung zur Änderung der Coronaschutzverordnung beschriebene Infektionssituation.

Die auf einen längeren Zeitraum betrachtet insgesamt positive Tendenz bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens erlaubt es, eine neue Abwägung zwischen den Zielen des Infektionsschutzes und bildungs- und sozialpolitischen Erfordernissen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei jüngeren Kindern durch den jetzt immer länger andauernden Lockdown zentrale Bildungs- und Entwicklungsschritte nicht sicher erreicht werden können, wenn die Kinder nicht zumindest auch in Präsenz unterrichtet werden und die Lehrkräfte so eine direkte Wahrnehmung vom Lernfortschritt und direkte Einwirkungsmöglichkeiten haben können. Gerade Kinder im Grundschulalter sind im Umgang mit dem digitalen Lernen und den sonstigen Methoden im Lernen auf Distanz auf erhebliche Unterstützung angewiesen, die viele Eltern

nicht zu leisten in der Lage sind. So drohen Bildungsungerechtigkeiten und nicht nachhaltige Entwicklungseinbußen. Diese überwiegen angesichts der deutlich geringeren Infektionszahlen die infektiologischen Gründe für eine größtmögliche Kontaktvermeidung und führen dazu, dass für den Bereich der Primarstufe Präsenzunterricht ab dem 22. Februar 2020 zumindest teilweise wieder zulässig sein muss.

Eine ähnlich kritische Situation im Hinblick auf die Bildungsgerechtigkeit ist in den letzten Monaten vor den Schulabschlüssen festzustellen. Auch hier ermöglicht selbst ein fortgeschritten technisch umsetzbarer digitaler Unterricht nicht die Unterstützungsmöglichkeit der Lehrkräfte im Präsenzunterricht. Nur hier sind eine direkte Wahrnehmung des Lernstandes, ein direktes persönliches Feedback und ggf. eine Anpassung der Vorbereitungsinhalte im Sinne der Chancengerechtigkeit optimal möglich. Verzichtet man hier komplett auf einen Präsenzunterricht, drohen Ungerechtigkeiten innerhalb des Prüfungsjahrganges durch verschiedene technische und persönliche Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Vor allem aber drohen Ungerechtigkeiten zwischen dem aktuellen Prüfungsjahrgang, der bereits ein Jahr pandemiebedingt unter erschwerten Bedingungen lernen muss und den Jahrgängen davor und danach. Mit diesen müssen sich die diesjährigen Abschlussklassen aber ihr weiteres Leben anhand der Prüfungsergebnisse vergleichen. Um hier die Nachteile so weit wie möglich zu begrenzen, ist auch für diese Schülerinnen und Schüler eine Ausnahme vom Präsenzverbot erforderlich und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten.

Für die anderen Klassen muss es dagegen in der Abwägung der Vor- und Nachteile vorläufig beim Lernen auf Distanz bleiben. Zum einen können die Altersklassen oberhalb der Grundschule mit diesen Lernformen besser umgehen und so auch die inzwischen zahlreichen Möglichkeiten digitalen Lernens nutzen. Zum anderen bietet der hier noch längere zeitliche Abstand zu den Abschlussprüfungen die Möglichkeit, entstandene Ungleichheiten auch nach dem hoffentlich absehbar möglichen Ende des aktuellen Lockdowns noch aufzuholen.

Mit der Änderung ab dem 15. März 2021 wird durch die Streichung des bisherigen § 1 Absatz 11 ein weiterer Schritt zur Öffnung des Schulbetriebs vollzogen. Die schulische Nutzung nach § 1 Absatz 2 ist damit grundsätzlich wieder zulässig. Ebenso ist damit die Ausnahmeregelung des bisherigen § 1 Absatz 13 Satz obsolet, weshalb dieser ebenfalls aufgehoben wurde. Nunmehr können alle Klassen und Kurse nach Maßgabe etwaig gebotener besonderer Regelungen zum Infektions- und Hygieneschutz wieder stärker am Präsenzunterricht teilhaben.

Die gegenüber dem Infektionsgeschehen im Dezember 2020 in den letzten Wochen insgesamt positive Tendenz bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens erlaubt es, eine neue Abwägung zwischen den Zielen des Infektionsschutzes und bildungs- und sozialpolitischen Erfordernissen vorzunehmen. Nicht nur die jüngeren Kinder und Abschlussklassen, sondern auch die Kinder und Jugendlichen der Sekundarstufe I sollen

zumindest durch zusätzliche Präsenzphasen in der Schule in ihrer Lernentwicklung unterstützt und damit ihr Recht auf Bildung gestärkt werden. Denn je länger die Phase des reinen Distanzunterrichts besteht, desto schwieriger wird es den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und deren Motivation aufrecht zu erhalten. Es ist daher geboten, auch für diese Schülerschaft nunmehr zumindest teilweise Präsenzphasen einzuführen, in denen die Lehrkraft unmittelbare Erkenntnisse über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler gewinnt und diesen im direkten persönlichen Kontakt Feedback und Unterstützung geben kann, damit sie die Schülerinnen und Schüler auch in den weiteren Phasen des Distanzunterrichts besser begleiten und unterstützen kann.

Das Schulministerium trifft die näheren Regelungen zur Ausgestaltung eines angepassten Schulbetriebs, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen.

Das Infektionsgeschehen zu Beginn der zweiten Aprilhälfte 2021 hat es erforderlich gemacht, in der ersten Schulwoche nach den Osterferien die schulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen wieder weitgehend auszuschließen. Sie bleibt im Wesentlichen auf Abschlussklassen begrenzt. Um danach den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten, wird eine Pflicht zur Teilnahme an Coronaselbsttests in der Schule eingeführt. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests mit jeweils negativem Testergebnis zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Eine solche Teilnahme ist dann nicht erforderlich, sofern alternativ ein Nachweis gemäß § 2 der CoronaTestQuarantäneVO über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt wird.

Im Schul- und Kindertagesbetreuungsbereich wird bis auf Weiteres eine erforderliche Betreuung sichergestellt.

Die Regelungen für diesen und die weiteren Bereiche der Betreuungsinfrastruktur werden in dieser Verordnung getroffen.

Bei der Entscheidung über die in dieser Verordnung bestimmten Schutzmaßnahmen sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Der Verordnungsgeber verfolgt grundsätzlich das Ziel, den Betrieb der von der Coronabetreuungsverordnung erfassten Einrichtungen so weit wie möglich auch unter pandemischen Bedingungen im Regelbetrieb fortzusetzen und die Rahmenbedingungen für den Infektionsschutz festzulegen. Für den Zeitraum bis **21. Februar** 2021 wird dieses für den Schulbereich über Lernen auf Distanz sichergestellt.

Im Hinblick auf die Angebote der frühkindlichen Bildung sichert der Verordnungsgeber über die entsprechenden Regelungen zur Betreuung so das Recht junger Menschen auf frühkindliche Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes), soweit dies nicht auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden bleiben befugt, im Rahmen von Allgemeinverfügungen auch Anordnungen zu treffen, die von den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung abweichen. Wegen des Anwendungsvorrangs der allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts dürfen solche Anordnungen jedoch nur konkrete, infektionsschutzrechtlich begründete Vorgaben in Einzelfällen enthalten. Um die Auswirkungen von solchen Regelungen, die im Bereich der Schulen stets auch Eingriffe in den komplexen inneren Schulbetrieb mit sich bringen, besser abwägen zu können, sind hier die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden rechtzeitig vor Inkrafttreten zu unterrichten.

II. Übergreifende Regelungen

Durch die Verordnung werden geeignete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergriffen, die den Regelbetrieb der erfassten Einrichtungen im Kern möglichst wenig beeinträchtigen sollen. Insbesondere wird die Anzahl der in den erfassten Einrichtungen anwesenden Personen auf das erforderliche Maß beschränkt (§ 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG). Darüber hinaus sind die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) sowie die Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG) wichtige Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen.

Kontaktbeschränkungen sowie Hygienekonzepte sind erforderlich, um eine Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und die notwendige Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Ein wesentlicher Bestandteil der Hygienekonzepte ist – neben der Zuordnung fester Sitzplätze – u.a. die Kontaktnachverfolgung. Diese erfordert, um wirksam zu sein, eine Erhebung von Informationen über soziale Kontakte. Die Kontaktdatenerfassung ist erforderlich, um die Gesundheitsämter vom Rechercheaufwand zu entlasten und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit den betroffenen Personen rasch Kontakt aufzunehmen.

Ein weiterer zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Insofern wird auf die Begründung zur Coronaschutzverordnung (dort zu § 3) verwiesen.

III. Einzelne Betreuungsbereiche

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

§ 1 normiert, dass die schulische und außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nur zulässig ist, soweit die Verordnung dies ausdrücklich erlaubt. Dabei findet bei den einzelnen Tatbeständen eine Abwägung und ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 Schulgesetz NRW) einerseits und dem Infektionsschutz andererseits statt.

Absatz 2 definiert wesentliche Tatbestände der schulischen Nutzung. Die Absätze 3 bis 6 normieren die Hygienevorschriften für die schulische Nutzung sowie eng begrenzte Ausnahmen von diesen Hygienevorschriften. Diese erstrecken sich im Wesentlichen auf die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske, die Einhaltung eines Mindestabstands sowie Dokumentationspflichten. So wie die Coronaschutzverordnung von dem Grundsatz der Maskenpflicht eng begrenzte Ausnahmen vorsieht, regelt die Coronabetreuungsverordnung schulspezifische Ausnahmen von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen.

Absatz 6 trifft Regelungen für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Tage der offenen Tür, Schulfeste). Hierfür gelten aufgrund des Verweises grundsätzlich die veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen und Hygienevorgaben der Coronaschutzverordnung.

Die außerschulische Nutzung nach Absatz 7 ist keine Angelegenheit des schulischen Betriebs und folgt daher den Regeln der Coronaschutzverordnung. Die Verantwortung für die außerschulische Nutzung liegt daher auch im Wesentlichen beim Schulträger.

Die Absätze 9 und 10 sind Annexregelungen. Sie legen fest, unter welchen Voraussetzungen Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf im Fall der nicht nur vorübergehenden Schließung einer oder mehrerer Schulen an der Notbetreuung teilnehmen.

Zur Abwehr erheblicher Gesundheitsgefahren durch die Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit Beschluss vom 6. Januar 2021 für die Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 14. Februar 2021 im Schulbereich eine generelle Umstellung des Präsenz- auf den Distanzunterricht beschlossen. Diese Vorgabe wird durch ein temporär erweitertes Verbot schulischer Nutzungen in Absatz 11 umgesetzt. Bei bestehenden Betreuungsbedarfen insbesondere in den Jahrgangstufen 1 bis 6 können Schulgebäude unter bestimmten Bedingungen für ein Betreuungsangebot genutzt werden; die Regelungen zur sog. Notbetreuung gemäß §§ 1 Abs. 9f., 3 CoronaBetrVO sind nicht einschlägig. Die Betreuung findet zeitlich im Umfang des regulären Unterrichts- und Ganztags- bzw. Betreuungszeitraums, bei Bedarf auch unabhängig vom Bestehen eines Betreuungsvertrages statt. Die allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Pflicht zur Maskentragung) gelten jedoch in diesen Fällen weiter.

Mit der Änderung der Verordnung durch die 13. Mantelverordnung vom 28.01.2021 werden die Ausnahmen zur Zulässigkeit der schulischen Nutzung klargestellt. Ausnahmen von der Beschränkung schulischer Nutzungen sind in Einzelfällen insbesondere für Abschlussklassen oder für Leistungsnachweise sowie zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Auswahlgespräche im Lehrereinstellungsverfahren und für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung zulässig.

Darüber hinaus können bei bestehenden Betreuungsbedarfen Schulgebäude unter bestimmten Bedingungen für ein Betreuungsangebot genutzt werden; dieses Betreuungsangebot kann für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen von Seiten der Schulen unterbreitet werden.

Mit der Änderung erfolgen Anpassungen zu den Regelungen zu den Maskentragungspflichten. Demnach ist auf in dem Schulgebäude und auf dem Schulgelände mindestens eine Alltagsmaske zu tragen; dies gilt auch für den Bereich der außerschulischen Nutzung.

Darüber hinaus werden für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal nach Maßgabe der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes vom 21. Januar 2021 Maskenpflichten geregelt. Bei der Betreuung von Kindern wird für diesen Personenkreis von der Möglichkeit nach § 1 Absatz 2 Corona-ArbSchV Gebrauch gemacht, abweichende Anforderungen zu regeln, so dass bei der Betreuung von Kindern eine Ausnahme von der Maskenpflicht unabhängig von der Raumbelegung besteht.

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung werden grundsätzlich entsprechend den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung bis zum 7. März 2021 fortgeschrieben. Zum 22. Februar erfolgen erste Öffnungen in Bereich der Primarstufe sowie der Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.

Aus den oben genannten Erwägungen heraus sieht die Coronabetreuungsverordnung in § 1 vor, dass (nur) die Primarstufe sowie die Abschlussklassen in begrenztem Umfang zum Präsenzunterricht in Schulen zurückzukehren. § 1 Absatz 11 erweitert hierzu den Katalog zulässiger schulischer Nutzungen. Das Verbot der schulischen Nutzung wird zwar grundsätzlich bis zum 7. März verlängert; hiervon ausgenommen sind jedoch die Primarstufe, die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs. Darüber hinaus dürfen sich Lehrkräfte zur Organisation des Distanzunterrichts im Schulgebäude aufhalten.

Die Organisation des Unterrichtsbetriebs (Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Wechselunterricht) richtet sich im Einzelnen nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung, zuletzt in der Schulmail vom 11. Februar 2021.

Durch diese Wiederaufnahme von Präsenzunterricht werden bewusst im Schulbereich zusätzliche Kontakte und damit auch theoretische Infektionsmöglichkeiten in Kauf genommen. Dies erscheint jedoch angesichts des deutlich geringeren Infektionsgeschehens vertretbar. Voraussetzung hierfür ist aber, dass bei der Durchführung der Präsenzangebote sämtliche umsetzbaren Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden. Gerade die deutlich zunehmende Verbreitung der neuen Virusmutationen erfordern eine noch deutlichere Beachtung der AHA-Regelungen in allen Altersgruppen. Mit den Änderungen im Schulbereich werden deshalb auch weitergehende Regelungen zur Maskentragungspflicht getroffen. Bei der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich ab sofort die dauerhafte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für Schülerinnen und Schüler wird in entsprechender

Reglung zur Coronaschutzverordnung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 (also ca. 14. Lebensjahr) anstatt der medizinischen ausnahmsweise eine Alltagsmaske tragen können, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aus Gründen der Passform nicht möglich ist. Dies entspricht dem in der Coronaschutzverordnung insoweit festgelegten Alter von 14 Jahren. Gerade in der Primarstufe wird dies derzeit noch oft der Fall sein bis auch für diese Altersgruppen genug passgenaue Alternativen am Markt erhältlich sind. Die Beurteilung der Passform obliegt zunächst den Eltern; deren Entscheidungen können von den Lehrkräften in der Regel akzeptiert werden, wenn der Umgang mit der Alltagsmaske eine verantwortungsvolle Begleitung durch die Eltern erwarten lässt. Zudem sind Ausnahme von der Maskentragungspflicht z.B. aus pädagogischen Gründen geregelt. Bewusst gestrichen wurde angesichts der neuen Infektionsgefahren durch ansteckendere Virusmutationen aber die generelle Ausnahme von der Maskenpflicht während des Unterrichts im Klassenverband in der Primarstufe. Damit macht der Verordnungsgeber deutlich, dass auch empfundene Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen durch ein dauerhaftes Maskentragen künftig zugunsten der Eröffnung der Präsenzunterrichtsmöglichkeit zu akzeptieren sind.

Mit der Streichung des bisherigen § 1 Absatz 11 ist ein weiterer Schritt zur Öffnung des Schulbetriebs verbunden. Die schulische Nutzung nach § 1 Absatz 2 ist damit grundsätzlich wieder zulässig. Ebenso ist damit die Ausnahmeregelung des bisherigen § 1 Absatz 13 Satz obsolet, weshalb dieser ebenfalls aufgehoben wurde. Das Schulministerium trifft die näheren Regelungen zur Ausgestaltung eines angepassten Schulbetriebs, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen.

Neben der unverändert geltenden Maskenpflicht für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden (§ 1 Absatz 3) und Dokumentationspflichten (§ 1 Absatz 5), die sich unmittelbar aus der Verordnung ergeben, sind dies insbesondere Beschränkungen der Nutzung von Klassen- oder Kursräumen aus Gründen des Infektionsschutzes in Gestalt von Wechselunterricht. In Betracht kommen ebenso weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Infektionsprävention wie z.B. die Festlegung von Gruppengrößen oder deren Zusammensetzungen.

Derzeit findet in den Schulen in erster Linie eine pädagogische Betreuung nach § 1 Absatz 11 statt, weshalb diese nunmehr ausdrücklich in § 1 Absatz 2 Nummer 1 erwähnt wird. Nicht ausgeschlossen sollen damit andere Betreuungs- oder Kooperationsangebote an Schulen, insbesondere auch Angebote in der Ferienzeit sein. Diese sind nach Maßgabe der Betreuungsverordnung und unter Beachtung der besonderen Vorgaben zum Gesundheits- und Infektionsschutz in eingeschränktem Maße ebenso zulässig. § 1 Absatz 1 Nummern 3 und 4 enthalten kleine redaktionelle Änderungen. In § 1 Absatz 1 Nummer 5 wird klargestellt, dass auch die Externenprüfungen und die Prüfungen zum Erwerb des Deutschen Sprachdiploms eine schulische Nutzung sind, die – nach Maßgabe etwaiger weiterer Regelungen zum Hygiene- und Infektionsschutz – ebenso stattfinden können.

§ 1 Absatz 5 enthält in der Neufassung eine Präzisierung. Auf das Tragen einer Maske kann zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten verzichtet werden, wenn dies mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Prüfungen oder während des Schulsports im Freien und des Schulschwimmens. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Die Beispiele sind lediglich exemplarisch. Die Lehrkraft trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob pädagogische Gründe oder die Ziele des Unterrichts zeitweise das Ablegen der Maske erfordern.

Für die Zeit vom 12. bis 19. April 2021 wird die schulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen weitgehend ausgeschlossen (§ 1 Absatz 13).

Unabhängig davon verpflichtet die Änderungsverordnung vom 10. April 2021 alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Personal zur Teilnahme an wöchentlich zwei Selbsttestungen (§ 1 Absatz 2a bis 2e). Die schulische Nutzung ist nur den Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt den Nachweis für einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Für die Schülerinnen und Schüler finden diese Tests ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Dies geschieht im Interesse einer hohen Teilnehmerzahl und damit eines wirksamen Infektionsschutzes in Schulen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zuzulassen. Sofern dies bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Einzelfall erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, dass die Selbsttestungen zu Hause unter elterlicher Aufsicht stattfinden und diese das (negative) Testergebnis schriftlich versichern. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Mit Blick auf den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) werden lediglich das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse von der Schule erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Ungeachtet der aktuellen Bestrebungen, im Rahmen des Entwurfes eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. BT-Drs. 19/ 28444) durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in § 28b Absatz 3 – neu – eine allgemeine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und für das Lehrpersonal an Schulen einzuführen, handelt es sich bei der durch die Änderungsverordnung vorgenommenen Regelung um eine bereits nach geltendem Recht zulässige Infektionsschutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Nr. 16 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG. Denn bei der nun vorgesehenen Zugangsbeschränkung in

Abhängigkeit von der Durchführung eines Coronaselbsttests bzw. des Nachweises eines aktuellen negativen Testergebnisses handelt es sich um eine Auflage im vorgenannten Sinne, die zur Fortführung des Betriebs einer (hier: schulischen) Gemeinschaftsreinrichtung ausdrücklich als milderes Mittel gegenüber einer Schließung vorgesehen ist.

Damit verfolgt die Änderungsverordnung in zulässiger Weise das legitime Ziel, eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus auch bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme eines Schulbetriebes mit zumindest auch Präsenzphasen in den Schulen für möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Ohne eine solche Maßnahme wäre das Risiko, dass sich durch den Präsenzunterricht in den Schulen die Ausbreitung des Virus durch nicht frühzeitig erkannte Infektionen verstärkt, wesentlich höher.

Verweigern die Eltern die Teilnahme ihres Kindes an den Selbsttestungen in der Schule oder alternativ die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ des Kindes, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, tritt dieselbe Rechtsfolge ein wie bei der Weigerung, eine Alltags- bzw. medizinische Maske zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine schulrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichtes. Dies beruht auf § 3 Abs. 5 der VO zum Distanzunterricht vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975). Danach kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere der personellen Ressourcen.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) werden in Absatz 1 die notwendigen und in der Kindertagesbetreuung umsetzbaren Schutzmaßnahmen geregelt. So sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Erwachsenen und zur einfachen Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Sofern der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist von den Erwachsenen eine Alltagsmaske zu tragen. Von den betreuten Kindern ist zu keiner Zeit eine Maske zu tragen.

Von besonderer Bedeutung für die Verringerung von Infektionsketten in Kindertageseinrichtungen ist die Organisationsform der Gruppen. Mit der Vorgabe einer strengen Gruppentrennung in Absatz 2 werden die Auswirkungen eines Infektionsfalles bei den Beschäftigten oder eines betreuten Kindes auf ein Minimum reduziert. Im Falle einer Infektion kann die zuständige örtliche Behörde eine Maßnahme auch nur für die betroffene Gruppe aussprechen. Je weniger strikt eine Trennung gehandhabt wird, desto

größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Kinder und mehr Personal von Infektionsrisiken und entsprechend möglichen Quarantäneverfügungen betroffen sind. Zudem widerspricht die Betreuung in offenen bzw. wechselnden Gruppen dem in der gegenwärtigen Phase der Pandemie hohen Ziel Kontakte zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Reduzierung der Betreuungszeiten gemäß Absatz 3 ist zwar für sich betrachtet nicht geeignet, die Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Sie ist jedoch erforderlich, die Umsetzung der erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzstandards und insbesondere die Gruppentrennung gesichert zu ermöglichen. Um die einzelnen Gruppen strikt voneinander zu trennen und unmittelbaren Kontakt zwischen den Gruppen vermeiden zu können, müssen die Einrichtungen in der Regel Umstrukturierungen am gesamten pädagogischen Alltag, an den Bring- und Abholsituationen (z.B. gruppenbezogene Staffeln), der Randzeitenbetreuung, der Nutzung der Räume, den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen etc. vornehmen, die es nicht mehr ermöglichen, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten vollumfänglich vorzuhalten. Berücksichtigt wurde auch der Fall, dass einzelne Kindertageseinrichtungen es gleichwohl personell und organisatorisch ermöglichen können, dass sie die Gruppentrennung und alle anderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auch ohne eine Beschränkung der Betreuungszeiten einhalten können. Satz 2 schafft für diese Einrichtungen die Möglichkeit, eigenverantwortlich auf eine Reduzierung zu verzichten oder eine geringere Reduzierung vorzunehmen und damit die Betreuung im vertraglich vereinbarten Umfang anzubieten.

Die Beschränkung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen erfolgt in erster Linie im Hinblick auf die vorgegebene Gruppentrennung. Die Anzahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege ist jedoch deutlich kleiner als in Kindertageseinrichtungen (bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson bzw. bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder in einer Großtagespflegestelle), so dass eine Gruppentrennung in diesem Bereich nicht angezeigt ist. Nach Absatz 4 sind die Kinder daher im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge zu betreuen. Um das Infektionsrisiko in Großtagespflegestellen möglichst gering zu halten, soll dort möglichst zumindest eine räumliche Trennung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen mit den ihnen jeweils zugeordneten Kindern erfolgen.

Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sollen in erforderlichem Umfang betreut werden können. Über eine Reduzierung des Betreuungsumfangs dieser Kinder entscheidet daher nach Absatz 5 die zuständige Jugendamts- mit der Einrichtungsleitung. Mit Absatz 6 wird Entsprechendes für besondere Härtefälle vorgesehen.

Da das KiBiz nicht für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen gilt, werden mit Absatz 7 die Regelungen sinngemäß auch auf diese übertragen.

Mit der Änderung der Verordnung durch die 14. Mantelverordnung vom 29.01.2021 werden Anpassungen an die aktuelle Coronaschutzverordnung im Hinblick auf den erhöhten Maskenstandard für besonders sensible Bereiche aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch möglicherweise neue und ansteckendere Virusstämme vorgenommen. Vergleichbar mit Einrichtungen des Einzelhandels und des ÖPNV ist künftig auch im Bereich der Kinderbetreuung dort, wo bisher eine Alltagsmaske vorgeschrieben war, eine medizinische Maske zu tragen, das heißt eine Maske des Standards EN14683, also z.B. eine OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine damit vergleichbare Maske (KN95/N95). Die verlässliche Schutzwirkung dieser Masken aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen geht über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinaus. Eine entsprechende Umsetzung erfolgt mit der Änderung dieser Verordnung auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte).

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird mit der Änderung ab dem 22. Februar 2021 der eingeschränkte Regelbetrieb aufgenommen. Das heißt, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind wieder für alle Kinder geöffnet. Der Appell, Kinder wann immer möglich selbst zu betreuen, wird aufgehoben. Damit geht die Kindertagesbetreuung vom eingeschränkten Pandemiebetrieb in den eingeschränkten Regelbetrieb. Die Einladung an alle Familien, ihre Kinder wieder in ihr Kindertagesbetreuungsangebot zu bringen, ist aus Sicht der Kinder und aus Aspekten des Kindeswohls notwendig. Alle Kinder benötigen das Bildungs- und Betreuungsangebot der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen unabhängig vom Elternhaus und unabhängig von einer elterlichen Berufstätigkeit. Die insgesamt positive Tendenz bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt diesen Schritt zu.

Im Sinne der Risikominimierung und Kontaktreduzierung sollten Geschwister nach Möglichkeit auch weiterhin in denselben Gruppen betreut werden. Wenn ab 22. Februar 2021 jedoch wieder alle Kinder in die Kindertagesbetreuung kommen, muss im Rahmen der vorgegebenen Gruppentrennungen in den Einrichtungen auch entschieden werden können, Geschwisterkinder nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersgemäß zu fördern und daher zum Beispiel ein 18 Monate altes Kleinkind in einer anderen Gruppe als das Geschwisterkind im Vorschulalter zu betreuen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

§ 3 regelt den Kreis der Eltern, die berechtigt sind, für ihre Kinder die Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 1 Absatz 9 und 10 in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

In Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden - häufig in wechselnder Zusammensetzung - Menschen betreut, die aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus haben. Das Angebot dieser Einrichtungen ist aber dringend erforderlich, um die häuslichen Pflegearrangements aufrecht zu erhalten.

Mit den in § 4 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Dazu ist es gegebenenfalls erforderlich, die ansonsten üblichen Gruppengrößen zu verkleinern, da mit unveränderter Personenzahl eine Einhaltung des zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nötigen Abstands zwischen den betreuten Personen nicht möglich wäre. Da auch das verfügbare Personal begrenzt ist, müssen daher während der Corona-Pandemie Einschnitte bei den vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglicht werden.

Die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz werden aufgrund ihrer Fachkunde in Bezug auf die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in die Umsetzung dieser Infektionsschutzanforderungen einbezogen.

Mit den Änderungen in § 4 im Bereich der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden die Regelungen dahingehend angepasst, dass die Regelungen zur Testung nunmehr ausschließlich in der Corona-Testungsverordnung erfolgen.

§ 4a Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Mit den in § 4a enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Die entsprechenden Konzepte sind unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises sowie der räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung und der jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards umzusetzen.

§ 4b Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

In § 4b werden für Betreuungsgruppen, bei denen vergleichbar mit der Tagespflege mehrere pflegebedürftige Personen zusammenkommen, die der vulnerablen Personengruppe angehören, die grundsätzlich gleichen Anforderungen formuliert wie für Tagespflegeangebote. Auf die entsprechenden Regelungen des § 4 wird daher verwiesen. Zur Vermeidung des Eintrags von SARS-CoV-2-Viren und einer Infektion der Nutzerinnen und Nutzer ist die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere auch die Durchführung von

Kurzscreenings, die Führung eines Nutzerregisters und die Erstellung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzepts. Zudem müssen die leistungserbringenden Personen grundsätzlich in der Lage sein, die Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen auch Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Dies ist erforderlich, um den größtmöglichen Schutz für die leistungsberechtigten Personen und das dort beschäftigte Personal zu gewährleisten.

§ 5 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Für den Bereich der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wird klargestellt, dass für weitergehende Regelungen im Wege von kommunalen Allgemeinverfügungen das Verfahren nach § 16 Absatz 1 bis 2 Coronaschutzverordnung zu beachten ist.

In § 15 werden die Regelungen für abweichende kommunale Maßnahmen den Regelungen der Coronaschutzverordnung angeglichen. Soweit durch kommunale Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen oder Lockerungen gegenüber den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung vorgenommen werden sollen, sind grundsätzlich die Maßgaben nach § 16 der Coronaschutzverordnung zu beachten. Bei Abweichungen und Lockerungen von § 1 sind landesweite bildungspolitische Grundsatzentscheidungen zu beachten, da die Bildungsgerechtigkeit in hohem Maße landesweit einheitliche Lernstandards erfordert.